

es ist eine „freie“, der Gesetzmäßigkeit und dem starren Traditionalismus entzogene Treue. Sie gründet in der Freiheit, die Christus gebracht hat. Die christliche Gemeinde muß alles tun, den Spielraum zu erhalten, in dem diese freie Treue leben kann. Sie kann und muß auch feststellen, daß Unglaube und Untreue diese oder jene Ehe tatsächlich zerbrochen und geschieden haben. Sie muß auch dann der Anwalt der Freiheit sein und „darf Jesu Gebot nicht als Recht gläubigen Christen aufzwingen, deren Ehe zerbrochen wurde“ (76). „Die Treue des Christen ist vom Tod befreite Treue“, auch vom Tode, der in einer geschiedenen Ehe besteht. Gott beraubt den Christen „nicht wieder durch ein sogenanntes unauf lösliches Eheband seiner Freiheit!“ (90 f). P. fordert den Verzicht auf „rechtlich-spekulative Schlagworte wie ‚Unauflöslichkeit‘ usw.“, damit die Diskussion um Ehe und Ehescheidung endlich wieder aus ihrem Bannkreis ausbrechen könne (85). Er fragt, ob der Begriff „Unauflöslichkeit“ überhaupt in anthropologischen Erörterungen tauglich sei und ob „man ihn nicht lieber für die Chemie reservieren“ sollte (78). — Schon diese wenigen Hinweise auf Darlegungen und Formulieren erwecken den Eindruck von Unverständnis und Aversion gegenüber kirchenrechtlichen Aspekten und Ordnungen der Ehe. Das kirchliche Recht sei dazu da, „den Raum des Lebens der christlichen Brüder vor dem noch andauernden Zugriff des letzten Feindes (1 Kor 15,26), des Todes, zu schützen. Es muß die freie Treue der christlichen Eheleute wie der Kirche selbst schützen“ (100). Was heißt das? Ist es nicht Aufgabe des kirchlichen Rechtes, die Ehe um der Treue bis zum Tode willen, die Jesus gewollt hat, durch Ordnungen und Grenzen zu schützen, die letztlich eben doch den betroffenen Eheleuten zum Heile sein sollen? Ist derjenige nicht mehr „frei“ in seiner Treue, der sich an die von der Kirche gelehrt und rechtlich gestützte Unauflöslichkeit gebunden weiß? Kann er keine „freie Treue“ zu seinem Ehepartner mehr aufbringen? Ob die exegetischen Ergebnisse zutreffen, muß die Fachwissenschaft beurteilen. P. gibt selbst zu, daß es einige exegetische und überlieferungsgeschichtliche „Divergenzen“ bei anderen Autoren gibt (109). Bedauerlich ist, daß der Autor seine Deutung nicht in Bezug setzt zur theologischen Diskussion und zur kirchlichen Lehraussage über die Unauflöslichkeit. Mag der Exeget sich in seiner Wissenschaft auch „heraushalten“, eine Veröffentlichung, die die biblischen Befunde darauf befragt, was sie uns heute sagen (77 ff), kann an deren kirchlicher Interpretation und lehramtlichen Ausdruck nicht vorbeigehen. Der Leser dieses wichtigen neutestamentlichen Beitrages wird beachten müssen, daß er eben nur ein — freilich grundlegende Fragen behandelnder — Beitrag ist, der durch andere, vor allem dogmatisch-theologische und auch kirchenrechtliche, ergänzt werden muß. H.-J. Müller

GILHAUS, Hermann: *Der Mensch in der Anklage. Buße — Sünde — Schuld — Bußsakrament*. Freising 1972: Kyrios-Verlag, 40 S., kart., DM 3,—.

Hier wird der begrüßenswerte Versuch unternommen, die in unseren Tagen so akut gewordene Bußproblematik in wirklich knapp-volkstümlicher Form aufzugreifen und darzulegen. So wird in je einem Abschnitt gehandelt von Sünde und Sündenbegriff, Schuld, Bußsakrament heute, dem Verhältnis von Beichte und Bußgottesdienst, Geschicht und hilfreich ist die Struktur der einzelnen Abschnitte; sie enthalten nicht nur „Darlegungen“, sondern jeweils Lesehinweise für Schriftlesungen und schließen mit einem Gebet. Natürlich muß manches äußerst kurz ausfallen, zu kurz hier und da. Bezüglich der „schweren Sünde“ sind die Aussagen etwas unklar (vgl. 17 mit 32). Die letzten zwei Seiten, „Zur Bußgeschichte“ im Untertitel, enttäuschen ebenfalls. Freilich kann man nicht auch auf zwei Seiten bringen, was Bände füllt, eine Geschichte des Bußsakramentes. Aber statt von Korinth zur Bußandacht überzuleiten, wäre ein klärendes Wort am Platz gewesen, was das heute beliebte und ahnungslose Gerede von der als „besser“ angesehenen, „öffentlichen und gemeinsamen Beichte in der Urkirche“ betrifft. Im übrigen aber ist das Büchlein ein flüssig formulierter und leicht lesbarer Einstieg in die Frage; daß es Bußhaltung, Bußwerke und Bußgebet (samt Bußsakrament) in den notwendigen Gesamtbezug stellt, wird vielen Lesern helfen, eine willkommene Vertiefung ihres Bewußtseins zu erlangen. P. Lippert

BAMBERG, Corona: *Was Menschsein kostet*. Aus der Erfahrung des frühchristlichen Mönchtums gedeutet. Reihe: Geist und Leben, Band 3. Würzburg 1971: Echter Verlag in Gemeinschaft mit dem Verlag Katholisches Bibelwerk. 164 S., kart., DM 13,80.

Die Vf. hat bereits wiederholt durch Bücher und Artikel bewiesen, daß sie Wichtiges zur spirituellen Situation zu sagen hat, daß ihr neuen Fragen gegenüber die gültige und erhellende Aussage zu Gebote steht. Dabei spricht sie immer wieder aus der monastischen Tradi-